

Nebeneinkunft Eduki als verbeamteter Lehrer

Beitrag von „dukimono“ vom 8. Januar 2024 17:58

Hallo zusammen,

ich interessiere mich für die Regelungen zum Nebeneinkommen durch die Plattform „Eduki“, auf der ich meine Unterrichtsmaterialien anbieten möchte. Ich bin verbeamtete Lehrerin in BW. Hat hierzu jemand Erfahrung und können mir bei folgenden Fragen weiterhelfen:

- Muss ich diese Tätigkeit meiner Schulleitung melden? Ist sie anzeigepflichtig oder genehmigungspflichtig?
- Die Bezahlung erfolgt auf Honorarbasis. Den genauen Verdienst kann ich dabei noch nicht abschätzen. Wie viel darf ich maximal verdienen? Oder gibt es hier keine „Grenze“?

Danke und viele Grüße

Beitrag von „Moebius“ vom 8. Januar 2024 19:00

Ob anzeige- oder genehmigungspflichtig hängt vom Bundesland ab, eines von beidem wird es sein. Wichtig ist die Arbeitszeit, die ca. 20% deiner Wochenarbeitszeit nicht überstiegen darf, nicht die Höhe der Honorare. Bei Autorentätigkeit ist das aber kein Problem.

Beitrag von „CDL“ vom 8. Januar 2024 19:02

Ich hab eben mal dem Schulrechtler meines Vertrauens eine Sprachnachricht geschickt mit deinen Fragen, falls er Zeit hat, diese zu beantworten. Ich nehme an zumindest anzeigepflichtig ist das auf jeden Fall, den Rest müsste ich selbst erst nachlesen, um ganz sicher zu sein, wie das geregelt ist.

Beitrag von „CDL“ vom 8. Januar 2024 19:07

Ok, kurze Antwort: Anzeigepflichtig ist es definitiv, die Verdienstobergrenze liegt bei 2400€ im Jahr.

Beitrag von „Moebius“ vom 8. Januar 2024 19:27

Zitat von CDL

...., die Verdienstobergrenze liegt bei 2400€ im Jahr.

Das ist falsch, es gibt keine Verdienstobergrenze für Veröffentlichungen als Autor.

Die immer wieder kolportierte Verdienstobergrenze bezieht sich auf beauftragte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst.

(Es gibt eine Reihe an KuK, die recht erfolgreiche Bücher geschrieben haben, natürlich dürfen die die Autorenhonorare behalten, Beamte sind keine Leibeigene.)

Beitrag von „s3g4“ vom 8. Januar 2024 19:31

Zitat von CDL

Ok, kurze Antwort: Anzeigepflichtig ist es definitiv, die Verdienstobergrenze liegt bei 2400€ im Jahr.

Es gibt in keiner Konstellation eine Obergrenze. Ist die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, dann muss man den Verdienst teilweise abführen. Nicht öffentlicher Dienst = Sky is the Limit. Nur die Arbeitszeit muss eingehalten werden.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 8. Januar 2024 19:40

Anzeigepflichtig ist jede Nebentätigkeit. Bei künstlerischen, schriftstellerischen und Vortragstätigkeiten, sowie der Verwaltung eigenen Vermögens gibt es keine Verdienstobergrenze. Ob dein Bild für 50 € oder 50 Mio € über den Tisch geht, ändert nichts am Aufwand. Genauso ob du als Autor 10 oder 10 Mio Bücher verkauftst.

Anders sieht es aus, falls du pädagogisches Material (nicht schriftlich) verkaufst - denn hier ist der Herstellungsaufwand mit steigender Stückzahl proportional zum Zeitaufwand.

Beitrag von „fossi74“ vom 8. Januar 2024 19:51

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Anders sieht es aus, falls du pädagogisches Material (nicht schriftlich) verkaufst - denn hier ist der Herstellungsaufwand mit steigender Stückzahl proportional zum Zeitaufwand.

Verstehe ich nicht. Ob ein Lohnfertiger mir 50 oder 5000 Exemplare meines revolutionären Lese-Rechenspiels herstellt, ist zeitlich für mich völlig egal.

Beitrag von „s3g4“ vom 8. Januar 2024 19:51

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Anders sieht es aus, falls du pädagogisches Material (nicht schriftlich) verkaufst - denn hier ist der Herstellungsaufwand mit steigender Stückzahl proportional zum Zeitaufwand

Was? Wenn ich ein Arbeitsblatt erstelle und verkaufe es 1 mal oder 10^6 Mal. Wieso ändert sich der Arbeitsaufwand?

Oder ist mit pädagogischem Material was anderes gemeint?

Beitrag von „Moebius“ vom 8. Januar 2024 20:04

Der Kern ist, dass die zulässig Arbeitszeit in der Nebenbeschäftigung nicht überschritten werden darf.

ich hatte Jahrelang eine Genehmigung für eine Autorentätigkeit und es hat nie jemand irgendwas nachgefragt, weder wie viel Honorare ich erhalten habe, noch wann, was und in welcher Zeiträumen genau ich eigentlich geschrieben habe.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 8. Januar 2024 20:04

wird in so einem Fall die (meiner Meinung nach berechtigte) Frage der Trennung von "Arbeitszeit für die Herstellung vom Arbeitsblatt zum Passé composé für Eduki" und "Arbeitszeit für die Herstellung von Unterrichtsmaterialien für die 8c" (inhaltliche behandelte Grammatik: Passé composé)?

Bei einem Lehrwerk, einem gemalten Bild, einem geschriebenen Zeitschriftenartikel oder Buch, okay, aber bei Unterrichtsmaterialien finde ich es sehr seltsam...

Beitrag von „Moebius“ vom 8. Januar 2024 20:24

Auch wenn du Arbeitsblätter herstellst, um sie in der 8c zu verwenden, bleiben die Autorenrechte bei dir und du kannst damit hinterher machen, was du willst, auch die Sachen veröffentlichen.

Das Erstellen von Arbeitsblättern gehört nicht zu den Dienstpflichten einer Lehrkraft, es ist noch nie jemand dienstrechlich abgemahnt worden, weil er seit 6 Monaten kein Arbeitsblatt mehr erstellt hat.

Anders sieht es höchstens aus, wenn du in einer Kommission eingesetzt wirst mit dem expliziten Auftrag, ein bestimmtes Material für deinen Arbeitgeber zu erstellen, etwa zentrale Abiturklausuren. Da liegen die Rechte dann beim Dienstherrn, das passiert dir aber auch nur dann, wenn du ein Amt bekleidest, bei dem so etwas dazu gehört.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 8. Januar 2024 20:28

Zitat von s3g4

Was? Wenn ich ein Arbeitsblatt erstelle und verkaufe es 1 mal oder 10^6 Mal. Wieso ändert sich der Arbeitsaufwand?

Oder ist mit pädagogischem Material was anderes gemeint?

Ja. Z.B. Holzspielzeug, das du selbst fräsen musst.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 8. Januar 2024 20:31

Irgendwie finde ich es trotzdem auf mehreren Ebenen diskussionswürdig und problematisch.

- Nutzung der Arbeitszeit für einen Nebenerwerb

- Auch wenn es nicht explizit als Dienstpflicht gehört, ist es schon Standard. Und wenn ich es nicht für meine Klasse mache, dann müsste ich schon zeigen, was ich sonst in meinen 41 Stunden die Woche mache.

Irgendwie überrascht es mich immer wieder, welches Verständnis Lehrkräfte zu "ihren" Autorenrechten haben.

Meine während meiner Abordnung herstellten Powerpoint-Präsentationen zur Beratung von Studierenden, zur Information zu verschiedenen Punkten, usw.. waren kein Auftrag von meinem Chef, das habe ich gemacht, weil es mir meine Arbeit erleichtert, den Studierenden das Leben vereinfacht, usw.

Nicht nur wäre ich nie im Leben auf die Idee gekommen, sie nicht den anderen Unis zur Verfügung zu stellen, als sie danach gefragt haben, weil "wir" in einigen Gebieten Vorreiter*innen waren/sind, sondern ich werde sie auch nicht im Sommer löschen, wenn ich die Dienststelle verlasse.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 8. Januar 2024 20:38

Zitat von chilipaprika

Irgendwie finde ich es trotzdem auf mehreren Ebenen diskussionswürdig und problematisch.

- Nutzung der Arbeitszeit für einen Nebenerwerb

- Auch wenn es nicht explizit als Dienstpflicht gehört, ist es schon Standard. Und wenn ich es nicht für meine Klasse mache, dann müsste ich schon zeigen, was ich sonst in meinen 41 Stunden die Woche mache.

Irgendwie überrascht es mich immer wieder, welches Verständnis Lehrkräfte zu "ihren" Autorenrechten haben.

Meine während meiner Abordnung herstellten Powerpoint-Präsentationen zur Beratung von Studierenden, zur Information zu verschiedenen Punkten, usw.. waren kein Auftrag von meinem Chef, das habe ich gemacht, weil es mir meine Arbeit erleichtert, den Studierenden das Leben vereinfacht, usw.

Nicht nur wäre ich nie im Leben auf die Idee gekommen, sie nicht den anderen Unis zur Verfügung zu stellen, als sie danach gefragt haben, weil "wir" in einigen Gebieten Vorreiter*innen waren/sind, sondern ich werde sie auch nicht im Sommer löschen, wenn ich die Dienststelle verlasse.

Genau so. Ich hatte meine Linkssammlung für meine Schüler erstellt. Irgendwann fand man das am Lehrerseminar brauchbar. Ich hab' das dann online gestellt und ständig aktualisiert. Heute verzeichnet die Sammlung mehr als 30 Mio. Zugriffe. Und? Isshaltso - bleibtso - steigert - und aktualisiert sich. 😊

Beitrag von „Moebius“ vom 8. Januar 2024 20:46

Zitat von chilipaprika

Irgendwie überrascht es mich immer wieder, welches Verständnis Lehrkräfte zu "ihren" Autorenrechten haben.

Die Anführungszeichen sind völlig überflüssig, die Autorenrechte sind die des Autors. Und aus einem Arbeitsblatt eine Veröffentlichung zu machen, ist eben noch mal etwas anderes als etwas zusammen zu klöppeln, das ich ein mal in der 8c benutze oder Links auf einer Webseite zu sammeln.

Die Seiten, bei denen man einfach nur Arbeitsbätter einstellt, sind auch keine ernsthafte Vermarktung, dabei bekommt man ein paar € zusammen.

90% der KuK schreiben in ihrem ganzen Berufsleben nie etwas zusammen, was veröffentlichtungsfähig wäre, schon alleine weil man von der Idee bis zur letzten Grafik dann ja alles selber machen muss, weil man keine fremden Rechte verletzen darf.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 8. Januar 2024 20:51

also ich sehe auf eduki einiges, was immer wieder an was Anderes erinnert, oder sowas von direkt von anderen Materialien abgekupfert wurde, da kann man sich fragen, wo die Grenzen sind.

Beitrag von „Moebius“ vom 8. Januar 2024 20:59

Zitat von chilipaprika

also ich sehe auf eduki einiges, was immer wieder an was Anderes erinnert, oder sowas von direkt von anderen Materialien abgekupfert wurde, da kann man sich fragen, wo die Grenzen sind.

Wie gesagt, das ist weder mit professionellen Veröffentlichungen vergleichbar, noch nimmt man dort nennenswert Honorare ein.

Beitrag von „fossi74“ vom 8. Januar 2024 21:00

Nein, das ist (juristisch) eigentlich gar keine Frage, zumindest keine, die unlösbare Schwierigkeiten aufwirft. Aber: Selbst wenn man das einmal juristisch klären lassen wollte - niemand kann das Rad neu erfinden. Vergleiche doch mal die Arbeitshefte verschiedener Verlage zum gleichen Thema. Wenn der Verlag von "Flex und Flora" jetzt ernsthaft hingehen würde und den Verlag von "Welt der Zahl" verklagen wollte, weil da die gleichen Rechenaufgaben drin sind...

Beitrag von „dukimono“ vom 8. Januar 2024 21:38

Nochmal hallo zusammen,

wow - hier geht's ja richtig flott mit den Antworten! Vielen Dank soweit. Ich freue mich total, dass die Autorentätigkeit bei Eduki nicht an den Verdienst, sondern an die Arbeitszeit geknüpft ist. Die bleibt natürlich unter den 20% meiner Haupttätigkeit.

Besten Dank nochmal!

Beitrag von „dukimono“ vom 8. Januar 2024 21:55

Ich habe nun noch etwas weiter im Landesbeamtenrecht von BW gelesen. Jetzt bin ich mir wieder unsicher. Vielleicht kann jemand aufklären?

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz von Baden-Württemberg: (https://www.nebentaetigkeitsrecht.de/baden_wuerttem...aetigkeitsrecht)

§ 62 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(6) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn

1. die Vergütungen hierfür insgesamt 1200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
2. die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet,
3. die Nebentätigkeiten in der Freizeit ausgeübt werden und
4. kein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorliegt.

In dem Fall läge eine Grenze von 1.200€ vor. Oder versteh ich etwas falsch?

Beitrag von „TeachSmart“ vom 8. Januar 2024 22:04

Ich komme aus RLP und bin ebenfalls bei Eduki:

Es ist nicht genehmigungspflichtig, sondern anzeigenpflichtig und wird als schriftstellerische Tätigkeit verstanden. Du machst es über den einfach Dienstweg (Schulleitung). Normalerweise hat dein Dienstherr ein Dokument für die Anmeldung. Ist wirklich einfach und schnell erledigt



Mir wurde auch der Maximalbetrag von 2400€ genannt.

Beitrag von „s3g4“ vom 8. Januar 2024 22:18

Zitat von dukimono

Ich habe nun noch etwas weiter im Landesbeamtenrecht von BW gelesen. Jetzt bin ich mir wieder unsicher. Vielleicht kann jemand aufklären?

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz von Baden-Württemberg: (
[**https://www.nebentaetigkeitsrecht.de/baden_wuerttem...aetigkeitsrecht\)**](https://www.nebentaetigkeitsrecht.de/baden_wuerttem...aetigkeitsrecht)

§ 62 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(6) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn

1. die Vergütungen hierfür insgesamt 1200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
2. die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet,
3. die Nebentätigkeiten in der Freizeit ausgeübt werden und
4. kein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorliegt.

In dem Fall läge eine Grenze von 1.200€ vor. Oder verstehet ich etwas falsch?

Alles anzeigen

Nicht irgendwelche komischen Seiten lesen. Ihr habt doch die Gesetze und Verordnungen zur Verfügung

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/...72rahmen/part/X>

Da steht nix von einer Obergrenze.

<https://km-bw.de/site/pbs-bw-km...Stand050620.pdf>

Hier auch nicht. Es geht lediglich um die Frage ob man eine Genehmigung braucht oder ob es in jedem Fall zu genehmigen ist.

Beitrag von „s3g4“ vom 8. Januar 2024 22:19

Zitat von TeachSmart

Mir wurde auch der Maximalbetrag von 2400€ genannt

Auch das kann ich mir nicht vorstellen. Schau nochmal in den Normen nach.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 8. Januar 2024 22:20

Zitat von Moebius

90% der KuK schreiben in ihrem ganzen Berufsleben nie etwas zusammen, was veröffentlichtungsfähig wäre, schon alleine weil man von der Idee bis zur letzten Grafik dann ja alles selber machen muss, weil man keine fremden Rechte verletzen darf.

Fremde Rechte darf ich auch dann nicht verletzen, wenn ich ein Arbeitsblatt nur für einen einzelnen Schüler entwerfe. Das hat das doch im Wesentlichen nichts mit der Frage nach einer Veröffentlichung zu tun, wenngleich für kommerzielle Zwecke teilweise andere Vorgaben gelten mögen.

Zitat von fossi74

Wenn der Verlag von "Flex und Flora" jetzt ernsthaft hingehen würde und den Verlag von "Welt der Zahl" verklagen wollte, weil da die gleichen Rechenaufgaben drin sind...

"Flex und Flora" ist für Deutsch. Da wirst du eher weniger Rechenaufgaben drin finden ...

Beitrag von „Moebius“ vom 9. Januar 2024 07:02

Zitat von Plattenspieler

Fremde Rechte darf ich auch dann nicht verletzen, wenn ich ein Arbeitsblatt nur für einen einzelnen Schüler entwerfe.

Ein Arbeitsblatt für den Einsatz in der Klasse darf ich mir wild aus anderen Werken zusammenkopieren, dabei verletze ich keine fremden Rechte.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 9. Januar 2024 07:20

Zitat von Moebius

Ein Arbeitsblatt für den Einsatz in der Klasse darf ich mir wild aus anderen Werken zusammenkopieren, dabei verletze ich keine fremden Rechte.

Äh? Nein.

Es gibt Grenzen, wie viel erlaubt ist (z. B. die bekannten maximal 15 Prozent resp. 20 Seiten; für Werke geringen Umfangs, Schulbücher und Musikditionen andere Werte).

Und die Quellen müssen angegeben werden (sollte natürlich selbstverständlich sein).

Sonst verletzt man durchaus auch dann Rechte, wenn man die Materialien nicht veröffentlicht.

Siehe z. B. <https://www.schulbuchkopie.de/>

Beitrag von „Moebius“ vom 9. Januar 2024 07:45

Zitat von Plattenspieler

Äh? Nein.

Es gibt Grenzen, wie viel erlaubt ist (z. B. die bekannten maximal 15 Prozent resp. 20 Seiten; für Werke geringen Umfangs, Schulbücher und Musikeditionen andere Werte).

Und die Quellen müssen angegeben werden (sollte natürlich selbstverständlich sein).

Sonst verletzt man durchaus auch dann Rechte, wenn man die Materialien nicht veröffentlicht.

Siehe z. B. <https://www.schulbuchkopie.de/>

Richtig, Grenzen die bei einzelnen Arbeitsblättern überhaupt keine Rolle spielen wie aus den von dir selbst zitierten Abschnitten hervor geht.

Es ging um die Behauptung, dass Lehrkräfte regelmäßig im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit Unterrichtsmaterialien selber herstellen, die veröffentlichtungsfähige Werke darstellen. Das ist meiner Meinung nach bei den allermeisten KuK nicht der Fall.

Beitrag von „fossi74“ vom 9. Januar 2024 07:54

[Zitat von s3g4](#)

Nicht irgendwelche komischen Seiten lesen.

Och menno. Dir ist schon klar, dass du mit solchen Ratschlägen den Fortbestand des Forums gefährdest? Ach nein, halt, dazu müssten sie ja befolgt werden. Also besteht keine Gefahr.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 9. Januar 2024 13:20

Wie darf ich die "Haha"-Reaktionen auf meinen vorletzten Beitrag deuten?

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 9. Januar 2024 13:36

Zitat von Plattenspieler

Wie darf ich die "Haha"-Reaktionen auf meinen vorletzten Beitrag deuten?

Das wird dir erklärt, wenn du jede deiner Verwirrend-Reaktionen erklärt 

Beitrag von „Susannea“ vom 9. Januar 2024 13:41

Ich fands lustig, dass Deutsch mit Mathe verglichen wird und du darauf noch mal hinweist 

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 9. Januar 2024 13:47

Ach so, das war ironisch gemeint und ich habe es nicht kapiert.

Beitrag von „CDL“ vom 9. Januar 2024 17:47

Zitat von s3g4

Es gibt in keiner Konstellation eine Obergrenze. Ist die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, dann muss man den Verdienst teilweise abführen. Nicht öffentlicher Dienst = Sky is the Limit. Nur die Arbeitszeit muss eingehalten

Zitat von Moebius

Das ist falsch, es gibt keine Verdienstobergrenze für Veröffentlichungen als Autor.

Die immer wieder kolportierte Verdienstobergrenze bezieht sich auf beauftragte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst.

(Es gibt eine Reihe an KuK, die recht erfolgreiche Bücher geschrieben haben, natürlich dürfen die die Autorenhonorare behalten, Beamte sind keine Leibeigene.)

Ich muss mich entschuldigen für meine für den konkreten Fall falsche Antwort gestern zur Einkommensgrenze (nicht zur Anzeigepflicht). Nachdem mein Schulrechtler keine Zeit hatte, habe ich schnell nebenbei selbst in der Landesnebentätigkeitsverordnung BW nachgelesen und dabei dann völlig aus dem Blick verloren, dass es im konkreten Fall einerseits um eine Art Autorentätigkeit geht und andererseits keine Einkünfte aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst erzielt werden.

Mea culpa und danke Möbius und s3g4 für eure direkten Hinweise. ☺

Beitrag von „s3g4“ vom 9. Januar 2024 18:16

Zitat von CDL

Mea culpa und danke Möbius und s3g4 für eure direkten Hinweise. ☺

No hard feelings 😊

Beitrag von „Finnegans Wake“ vom 9. Januar 2024 18:18

Zitat von Susannea

Ich fands lustig, dass Deutsch mit Mathe verglichen wird und du darauf noch mal hinweist 😊

Beides arbeitet mit Buchstaben und hat komische Regeln 😂

Beitrag von „CDL“ vom 9. Januar 2024 18:20

Zitat von Finnegans Wake

Beides arbeitet mit Buchstaben und hat komische Regeln 😂

Wobei die „Mathe- Grammatik“ wesentlich logischer aufgebaut ist als jede Sprache das vermag mit ihren zig Ausnahmen von der Regel.

Beitrag von „s3g4“ vom 9. Januar 2024 18:21

Zitat von Finnegans Wake

Beides arbeitet mit Buchstaben und hat komische Regeln 😂

hey Mathe hat wenigstens in sich schlüssige Regeln.

Beitrag von „fossi74“ vom 10. Januar 2024 09:56

Zitat von Plattenspieler

"Flex und Flora" ist für Deutsch. Da wirst du eher weniger Rechenaufgaben drin finden

Nachdem ich nun endlich wieder in der Schule bin, zweifle ich nicht länger an meinem Verstand, sondern weiß jetzt endlich, dass "Flora" nicht dasselbe ist wie "Flo".

Zu meiner Verteidigung sei allerdings gesagt, dass Schulbücher in meiner Sozialisationsblase eher "Kratz/Wörle" oder "Lambacher/Schweizer" hießen.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 10. Januar 2024 09:58

Zitat von fossi74

"Lambacher/Schweizer"

Der ist alive and kicking, aber auch deutlich weniger trocken als früher 😁

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 10. Januar 2024 13:23

Zitat von fossi74

weiß jetzt endlich, dass "Flora" nicht dasselbe ist wie "Flo".

Es gibt auch noch "Flex and Flory".  not found or type unknown